

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lieferanten der Schilderwerk Beutha GmbH, Fabrikweg 1, 09366 Stollberg / OT Beutha (nachfolgend **SWB**) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend **AEB**). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SWB mit ihren Lieferanten schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn SWB ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennimmt. Ein Verweis des Lieferanten auf eigene Geschäftsbedingungen, insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder sonstigen Schreiben, gilt nicht als Einverständnis von SWB mit deren Geltung.
- 1.3 Maßgeblich für die Vertragsbeziehung sind in folgender Reihenfolge: zuerst die Bestellung von SWB, sodann die in der Bestellung bezeichneten oder ihr beigefügten produktspezifischen Spezifikationen, Zeichnungen, Qualitätsanforderungen und sonstigen technischen Unterlagen, sodann gesondert vereinbarte Qualitätsvereinbarungen oder Werksnormen, soweit sie in der Bestellung ausdrücklich bezeichnet oder dem Lieferanten überlassen wurden, und danach diese AEB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sowie etwaige Kostenvoranschläge des Lieferanten sind schriftlich oder in Textform einzureichen und für SWB kostenlos. Rechtsverbindlich sind nur diejenigen Bestellungen, die zumindest die Textform (z. B. Fax, E-Mail) wahren.
- 2.2 Die Bestellung kann widerrufen werden, ohne dass hierdurch Kosten entstehen, sofern nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung des Lieferanten zugegangen ist.
- 2.3 SWB ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn bestellte Produkte im Geschäftsbetrieb von SWB aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (z. B. fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwendbar sind oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart

verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. Lieferung

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort an. Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug und ist eine gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, ist SWB berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Nach Ablauf der Nachfrist ist SWB berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen und daneben den Verzugsschaden geltend zu machen. Bei Fixterminen gilt dies ohne Nachfrist.
- 3.2 Auf Terminverzögerungen wegen des Ausbleibens notwendiger, von SWB zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
- 3.3 SWB ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% je angefangener Woche, maximal jedoch 5% des jeweiligen Auftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SWB kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Mit der Lieferung erfolgt die Übergabe eines Lieferscheines mit Angabe der von SWB angegebenen Vorgangs- und Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, SWB hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Sofern sich der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug befindet, kann SWB unter Berücksichtigung von Ziff. 3.1 vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen, wenn an der Teilleistung kein Interesse besteht.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, SWB unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.6 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung durch SWB stellt keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für die betroffene Lieferung.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferung hat an den von SWB in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Soweit ausnahmsweise eine Preistellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten vereinbart ist, hat der Lieferant zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit SWB keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Eine Preisgestaltung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von SWB keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wurde. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift sowie für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt jeweils der Lieferant.
- 4.2 Die gelieferte Ware muss verpackt angeliefert werden. Die Verpackung hat den gesetzlichen Anforderungen sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsvorschriften zu entsprechen.
- 4.3 SWB ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei die Frist mindestens 10 Werktage beträgt. SWB wird dem Lieferanten die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird die zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin anzeigen.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, mit Übergabe am Erfüllungsort oder mit der Abnahme einer Leistung auf SWB über.
- 4.5 Der Lieferant wird SWB Änderungen von Materialien, Herstellungsverfahren, Fertigungsstandorten, Unterlieferanten oder sonstigen Umständen, die Qualität, Sicherheit, Compliance oder Verwendbarkeit der Ware beeinflussen können, rechtzeitig vor Umsetzung anzeigen. Solche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von SWB, soweit sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware berühren können.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 5.2 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von SWB hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 5.3 Der Lieferant übersendet SWB am Versandtag separat eine Rechnung mit Angabe der von SWB angegebenen Vorgangs- und Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsauflistung und Ausweis der Umsatzsteuer sowie der Umsatzsteuer-ID-Nummer. Soweit SWB für den jeweiligen Vorgang eine bestimmte Form der Rechnungsstellung vorgibt, insbesondere eine elektronische Rechnungsstellung, ist diese Form einzuhalten. Die Erteilung einer Rechnung, die den Anforderungen nicht genügt oder von der Bestellung abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.
- 5.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei SWB zur Zahlung fällig. Wenn SWB die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug schuldet SWB Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- 5.6 Zahlungen an den Lieferanten bedeuten keine Abnahme oder Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der vom Lieferanten erbrachten Leistung.
- 5.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SWB nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen gemäß § 354a HGB handelt.

6. Garantie und Gewährleistung

- 6.1 Bei Mängeln stehen SWB uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Lieferant haftet insbesondere nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die gelieferte Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Zudem haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferte Ware die garantierte oder

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

vereinbarte Beschaffenheit hat, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen, technischen Unterlagen und gesondert vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht.

- 6.2 Im Rahmen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gilt Folgendes: Eine Untersuchungspflicht von SWB beschränkt sich auf Mängel, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung sowie bei stichprobenartiger Qualitätskontrolle erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart wird, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine Rügepflicht von SWB für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Mängelanzeige von SWB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen beim Lieferanten eingeht.
- 6.3 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung, nach Wahl von SWB durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (mitsamt Rücknahme der mangelhaften Ware) innerhalb einer von SWB gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder hat er die Nacherfüllung endgültig und unberechtigt verweigert, ist SWB berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen und einen Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten zu verlangen. Zu den zu ersetzenden Aufwendungen gehören insbesondere Prüf-, Sortier-, Transport-, Aus- und Einbau-, Material- und Nebenkosten, soweit diese infolge des Mangels anfallen.
- 6.4 Ist eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für SWB unzumutbar, z. B. aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit, des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden oder einer sonstigen besonderen Dringlichkeit, bedarf es keiner Fristsetzung. SWB wird den Lieferanten von derartigen Umständen sowie Art und Umfang der erforderlichen bzw. getroffenen Eilmaßnahmen nach Möglichkeit unverzüglich informieren. In besonderen Fällen kann SWB vom Lieferanten verlangen, unverzüglich provisorische Maßnahmen zu ergreifen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu dem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die Pflicht zur endgültigen Mängelbeseitigung bleibt davon unberührt.
- 6.5 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, nach dem Verhalten des Lieferanten war davon auszugehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur

aus Kulanz vornahm.

- 6.6 Die Rechte von SWB nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag sowie zum Schadens- und Aufwendungsersatz bleiben unberührt.
- 6.7 Erkennt der Lieferant, dass gleichartige oder vergleichbare Produkte einen Serienfehler oder sonstige systematische Mängel aufweisen können, hat er SWB hierüber unverzüglich zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Mangelbeseitigung mit SWB abzustimmen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche von SWB bleiben unberührt.

7. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 7.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziff. 7.2. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, SWB von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SWB wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch den Lieferanten erheben, und SWB alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 7.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen, welche SWB dem Lieferanten zur Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, behält sich SWB sämtliche Eigentumsrechte, technische und gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte vor.
- 7.4 Alle vom Lieferanten für SWB gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen gehen mit ihrer Erstellung, spätestens jedoch mit ihrer Übergabe, in das Eigentum von SWB über. Soweit an solchen Unterlagen urheberrechtliche oder sonstige Nutzungsrechte entstehen, räumt der Lieferant SWB hieran ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht ein. Alle von SWB zur Verfügung gestellten oder für SWB erstellten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von SWB zu verwenden und SWB auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form, jederzeit und unverzüglich herauszugeben. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese an SWB unaufgefordert zurückzugeben.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 7.5 Dritten gegenüber sind alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SWB.
- 7.6 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die SWB dem Lieferanten beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für SWB vorgenommen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Sache durch SWB gilt SWB als Hersteller und erwirbt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.
- 7.7 Die Geheimhaltungspflichten nach diesen AEB bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von fünf Jahren in Kraft, weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.8 Dritte dürfen vom Lieferanten auf die mit SWB bestehenden Geschäftsbeziehungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SWB hingewiesen werden.

8. Eigentumssicherung

- 8.1 Die Übereignung der Ware an SWB erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. SWB bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung der entsprechenden Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt.
- 8.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind unzulässig.

9. Produkthaftung, Produktsicherheit und Compliance

- 9.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und hat SWB insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SWB durchgeführten Rückrufaktion wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes ergeben. Über Inhalt und Umfang der

durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SWB den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensfall, abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird SWB auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice oder einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorlegen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die für die jeweilige Lieferung oder Leistung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichwertige zwingende Standards außerhalb der Europäischen Union einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften zur Produktsicherheit, zum Umwelt- und Arbeitsschutz, zu menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, zur Korruptionsprävention sowie zu Exportkontrolle und Sanktionen, soweit diese für die jeweilige Lieferung oder Leistung einschlägig sind.
- 9.5 Der Lieferant wird SWB unverzüglich informieren, wenn ihm wesentliche Verstöße gegen die in Ziff. 9.4 genannten Pflichten, behördliche Maßnahmen, Produktrisiken, Rückruf- oder Marktüberwachungsmaßnahmen oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Sicherheit, Compliance oder Verwendbarkeit der gelieferten Produkte beeinträchtigen können. Der Lieferant wird SWB auf Anforderung die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte und Nachweise erteilen und bei erforderlichen Abhilfemaßnahmen in angemessenem Umfang mitwirken.

10. Vertragsbeendigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist SWB berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit des Lieferanten,

- schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Lieferanten gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere nach vorheriger Abmahnung bei wiederholt unvollständiger, unpunktlicher oder mangelhafter Lieferung,

- schwerwiegenden Verstößen gegen Geheimhaltungs-, Schutzrechts- oder Compliancepflichten,

- erkennbarer Gefährdung des Anspruchs von SWB auf vertragsgemäße Lieferung oder Leistung infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten, sofern der Lieferant trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine geeignete Sicherheit leistet.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere nach § 321 BGB, bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- 11.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von SWB angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort.
- 11.2 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und SWB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.3 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und SWB nach Wahl von SWB Chemnitz oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen SWB ist in diesen Fällen jedoch Chemnitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

SCHILDERWERK BEUTHA GMBH

Fabrikweg 1 | 09366 Stollberg / OT Beutha
Telefon 0371 775151-333 | info@sw-beutha.de
www.sw-beutha.de | portal.sw-beutha.de



**SCHILDERWERK
BEUTHA GmbH**

MIT SICHERHEIT VORAN